

Corserrey, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Seit 1474 Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.
Heute ist Corserrey eine Ortschaft in der Gemeinde Prez,
Saanebezirk, Kanton Freiburg, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus Corserrey:

Drei Frauen und ein Mann.

Eine Frau wurde hingerichtet.

- 1646 Jenon Joye-Debieux / aus Corserrey. Strangulation,
Verdacht der Hexerei. Leichnam
Für das Verfahren wurde die Beschuldigte nach verbrannt
Freiburg überstellt.
Die Beschuldigte wurde mehrfach befragt und verhört.
Sie legte ein Geständnis ab.
Die Beschuldigte besagte die Ehepartner Claude und
Francoise Lottaz-Morand sowie die Witwe Louise Monod-Blanc.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Jenon Joye-Debieux
zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
Der Rat von Freiburg milderte das Urteil auf Strangulation,
der Leichnam war zu verbrennen.
Das Verfahren wurde vom 9. November bis zum
15. Dezember 1646 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 707)
- 1646 Claude Lottaz-Morand / Freispruch
Mann von Francoise Lottaz-Morand / aus Corserrey.
Der Mann wurde von Jenon Joye-Debieux besagt.
Der Beschuldigte unterlag mehreren Befragungen
und der Folter.
Er legte kein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht sprach Claude Lottaz-Morand
frei.
Das Verfahren wurde vom 9. November bis zum
15. Dezember 1646 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 707)
- 1646 Francoise Lottaz-Morand / Freispruch
Frau von Claude Lottaz-Morand / aus Corserrey.
Auch die Frau wurde von Jenon Joye-Debieux besagt.
Die Beschuldigte unterlag mehreren Befragungen
und der Folter.
Sie legte kein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht sprach Francoise Lottaz-Morand
frei.
Das Verfahren wurde vom 9. November bis zum
15. Dezember 1646 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 707)

-1677 Madeleine Gobet-Tannaz / eine Witwe /
aus Corserey.
Verdacht der Hexerei.
Die Beschuldigte wurde in Haft genommen, befragt
und gefoltert.
Ein Geständnis legte sie nicht ab.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte die Haftentlassung
der Witwe mit einer starken Mahnung.
Weiterhin sollte sie ihre Kontakte zu Menschen auf das Nötigste
beschränken.
Das Verfahren wurde vom 2. September bis zum
20. Oktober 1677 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 1215)

Haftentlassung
mit starker
Mahnung,
Beschränkung
sozialer Kontakte

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:
Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert
In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,
Erster Teil – Stadtrechte,
Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,
Band 8.
Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com